

BGer 5A_125/2026 vom 16. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_125_2026

FR: TF 5A_125/2026 du 16 février 2026

IT: TF 5A_125/2026 del 16 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Im Zusammenhang mit der 2023 erfolgten Versteigerung ihres Grundstücks gelangen die Beschwerdeführer regelmässig bis vor Bundesgericht.

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 erhoben sie beim Bezirksgericht Arbon Beschwerde im Zusammenhang mit dem 2024 erstellten Verteilungsplan und der Akteneinsicht. Mit Entscheid vom 9. Januar 2026 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es auferlegte den Beschwerdeführern eine Verfahrensgebühr von Fr. 400.--.

Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer am 16. Januar 2026 (Poststempel) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Thurgau. Mit Schreiben vom 19. Januar 2026 wies das Obergericht die Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Kostenaufgabe bei böser oder mutwilliger Prozessführung hin. Mit Zirkularentscheid vom 27. Januar 2026 wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es auferlegte den Beschwerdeführern eine Verfahrensgebühr von Fr. 800.--. Am 29. Januar 2026 gelangten die Beschwerdeführer nochmals an das Obergericht, das die Eingabe mit Schreiben vom 30. Januar 2026 beantwortete.

Gegen den Entscheid vom 27. Januar 2026 haben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Februar 2026 (Postaufgabe 9. Februar 2026) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erhoben. Am 9. Februar 2026 (Datierung und Postaufgabe) haben sie eine Ergänzung eingereicht, die sich auf das Schreiben des Obergerichts vom 30. Januar 2026 bezieht. Das Obergericht hat sodann die Eingabe vom 29. Januar 2026 - wie von den Beschwerdeführern gewünscht - dem Bundesgericht als Beschwerde weitergeleitet und die Akten eingereicht.

E. 2

Gegen den angefochtenen Entscheid ist nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG), sondern die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) gegeben. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei für Verfassungsrügen das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführer setzen sich mit den obergerichtlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid nicht auseinander. Darüber hilft ihre Berufung auf überspitzten Formalismus und fehlenden effektiven Rechtsschutz (im Zusammenhang mit der Akteneinsicht) sowie Willkür (im Zusammenhang mit der Bewertung ihres Verhaltens als mutwillig) nicht hinweg. Soweit sie das Schreiben vom 30. Januar 2026 und den Umstand kritisieren, dass das Obergericht ihre Eingabe vom 29. Januar 2026 nicht berücksichtigt hat, legen sie nicht dar, weshalb es diese Eingabe hätte abwarten müssen. Die Berufung auf das rechtliche

Gehör, überspitzten Formalismus und Rechtsverweigerung genügt den Rügeanforderungen nicht. Schliesslich bezieht sich die Eingabe vom 29. Januar 2026 nicht auf den angefochtenen Entscheid, und stellt folglich keine Beschwerde dagegen dar. Der angefochtene Entscheid ist den Beschwerdeführern denn auch erst am 2. Februar 2026 zugestellt worden. Die Eingabe vom 29. Januar 2026 bezieht sich vielmehr auf das Schreiben vom 19. Januar 2026. Inwieweit dieses Schreiben anfechtbar sein soll, legen die Beschwerdeführer nicht dar.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Der Abteilungspräsident tritt auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftung (Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.